

Marktmanipulation: Verzerrung von Börsenkursen sowie Squeeze/Corner

Surveillance & Enforcement hat am 4. August 2011 gegen einen Händler eines Teilnehmers (Bank A) von Scoach Schweiz einen Verweis wegen Verzerrung von Börsenkursen sowie wegen Squeeze/Corner ausgesprochen. Zudem wurden dem Händler die Verfahrenskosten auferlegt.

Die Bank A ist Emittentin und Market Makerin des Put Warrants ABCD. Der Händler X der Bank A war am dd/mm/2010 für die Preisstellung bzw. für die Parametrisierung der Quote Engine im Put Warrant ABCD verantwortlich. An diesem Tag um [Uhrzeit] wurden die Quotes des Put Warrants ABCD von CHF 0.15 zu CHF 0.17 innert weniger Sekunden auf CHF 0.11 zu CHF 0.12 gesenkt. Daraufhin kaufte eine Gegenpartei [Anzahl] Put Warrants ABCD bei CHF 0.12. Kurze Zeit später verkaufte der Käufer diese [Anzahl] Put Warrants ABCD bei CHF 0.15 wieder an den Market Maker. In der Folge wurde der Abschluss zu CHF 0.12 von der Marktsteuerung der Scoach Schweiz als Mistrade deklariert. Durch die Stornierung des Abschlusses geriet der ursprüngliche Käufer ungewollt in eine Shortposition von [Anzahl] Put Warrants ABCD. Die Quotes wurden daraufhin vom Market Maker kontinuierlich höher gestellt bis auf CHF 0.18 zu CHF 0.20. Dies, obwohl sich das Underlying (SMI) kaum verändert hatte. Die Gegenpartei, welche short war, hatte dadurch keine andere Möglichkeit, als sich beim Market Maker zu CHF 0.20 einzudecken. Die höhere Preisstellung durch den Market Maker erfolgte nur im Put Warrant ABCD und nicht in anderen vom Händler X gestellten, ebenfalls auf dem SMI basierenden Valoren.

Gemäss Ziffer 1.16 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Scoach Schweiz¹ (AGB Scoach Schweiz) ist die Eingabe von Aufträgen, um Börsenkurse oder die Bewertung von Effekten zu verzerren, nicht zulässig (Marktmanipulation). Im Verfahren führte der Händler X aus, dass seine Preisstellung im Put Warrant ABCD eine Frustration auf wiederholte Arbitrage durch immer dieselben Gegenparteien gewesen sei. Dies bestätigte den Verdacht auf eine bewusst zu hohe Preisstellung durch den Händler X. Eine solche birgt eine Gefährdung von potentiellen Investoren und beeinträchtigt die Marktintegrität, da die nicht nachvollziehbare Erhöhung der Preisstellung eine Reflexionswirkung auf andere Marktteilnehmer hat. Investoren haben ein Recht zur Annahme, dass die Quotes eines Market Makers fair sind. Die zu hohe Preisstellung im vorliegenden Fall durch den Händler X verstösst mithin gegen Ziffer 1.16 Abs. 2 AGB Scoach Schweiz.

Einzelheiten zum Verbot von Marktmanipulationen werden in der Weisung 22 von Scoach Schweiz² geregelt (vgl. Ziffer 1.16 Abs. 6 AGB Scoach Schweiz), so auch der sog. Squeeze/Corner. Merkmal eines Squeeze/Corner ist es, dass ein Marktteilnehmer, welcher bekanntermassen short ist, durch einen anderen Marktteilnehmer faktisch gezwungen wird, sich zu einem überhöhten Preis einzudecken. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass ein Market Maker seine Monopol- bzw. Machtstellung in einem Titel in der Weise ausnutzt, dass die Partei, welche short ist, keine andere Möglichkeit hat, als sich beim Market Maker zu einem überhöhten Kurs einzudecken. Da der Händler X im vorliegenden Fall – wie er gegenüber Surveillance & Enforcement bestätigte – genau wusste, dass die Gegenpartei short war und sich zum erhöhten Preis bei ihm eindecken musste, ist auch der Tatbestand des Squeeze/Corner erfüllt.

Surveillance & Enforcement sprach gegen den Händler X einen Verweis aus und auferlegte ihm die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 3'000.

¹ Version vom 06.03.2009, in Kraft von 01.04.2009 bis 31.10.2010.

² Version vom 19.02.2009, in Kraft von 01.04.2009 bis 31.10.2010.